

**Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im
Außenbereich Oberbucha**

-

-

Aufgrund des Art. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 – 3 Wohnungsbauerleichtungsgesetzes- WoBauErlG vom 17.05.1990 (BGBl I S. 926) – in Verbindung mit Art. 23 BayGO (BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 21.11.1985, GVBl. S. 677) erlässt die Gemeinde Windberg folgende Außenbereichssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich von Oberbucha im Außenbereich der Gemarkung Windberg gem. den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG.

Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hunderdorf, 14.11.1991

Gemeinde Windberg

Schmidbauer

Erster Bürgermeister

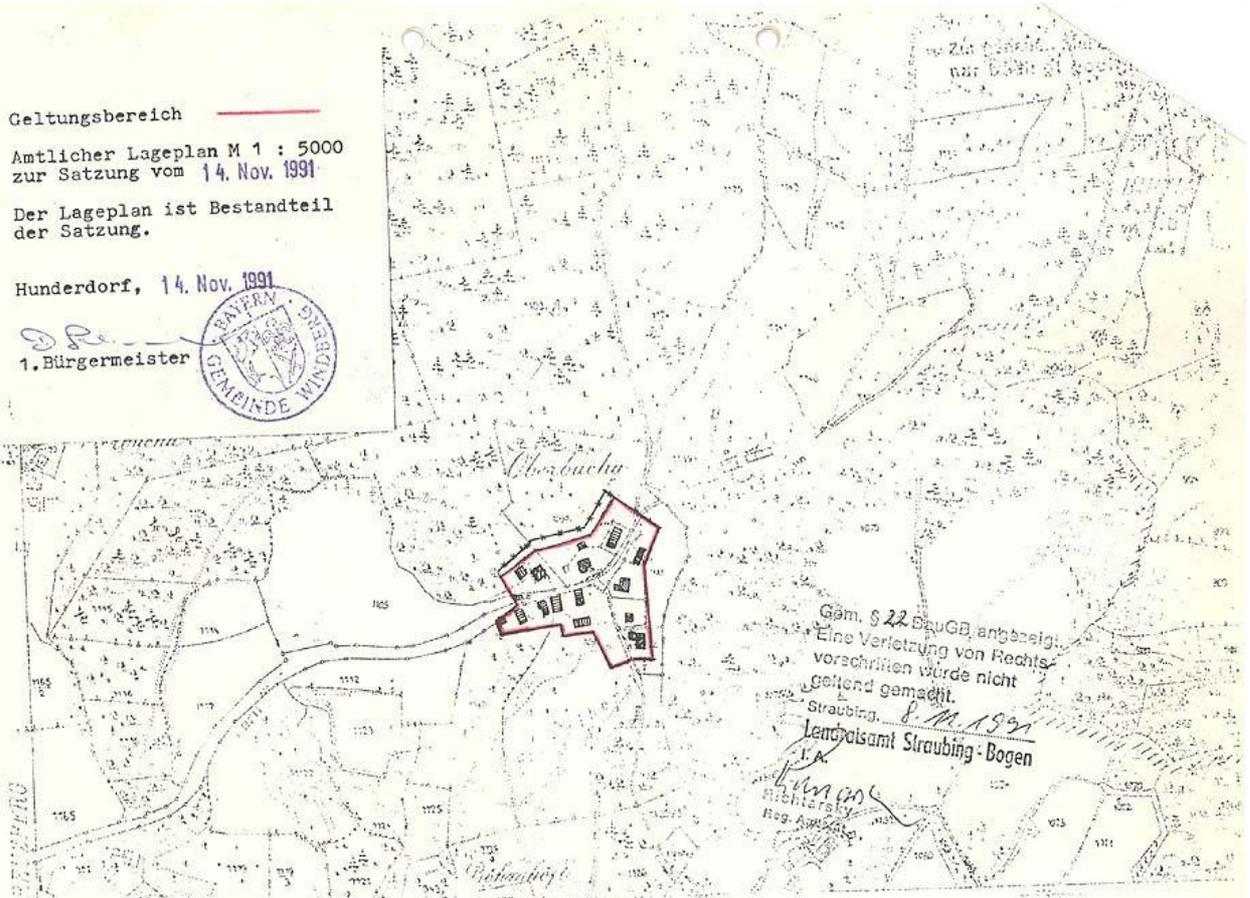
Geltungsbereich _____

Amtlicher Lageplan M 1 : 5000
zur Satzung vom 14. Nov. 1991

Der Lageplan ist Bestandteil
der Satzung.

Hunderdorf, 14. Nov. 1991

J. R.
1. Bürgermeister



Gem. § 22 BauGB, angezeigt.
Eine Verletzung von Rechts-
vorschriften würde nicht
geltend gemacht.
Straubing, 8. 11. 1991
Landratsamt Straubing-Bogen

K. Müller
Richtersky
Reg. Amst.